

ORTSBAU-ARTZUG des Gemeindeforts

Zur Sicherung einer der Brauwaldlände mit angemessenen
Bauweise um zur Erhaltung der besonderen Eigenart der Siedlung
auf dem Gebiet der Gemeinde Hofgrund als Fremdenverkehrsgemeinde
hat der Gemeinderat aufgrund der §§ 3 und 111 Abs. 1 und 5 der
Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964
(Ges. Bl. 3/157) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges. Bl. 3/129) am 23. Juni 1971
folgende

ORTSBAU SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

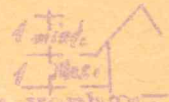
Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die gesamte
Gemarkung der Gemeinde Hofgrund. Sie sind anzuwenden
bei Errichtung, Veränderung, Erweiterung und Instandsetzung
von Gebäuden.

§ 2 Grundfläche

Die Grundflächen von Bauwerken müssen solche Ausmaße
aufweisen, daß sich der Baukörper insbesondere im Hin-
blick auf die in § 4 dieser Satzung vorgeschriebene
Dachform harmonisch in die hergebrachte Bauweise einfügen.
Dies gilt nicht für Gebäude in einem etwa auszuweisenden
Wochenendhausgebiet, sofern dies von dem bebauten Orts-
bereich deutlich abgesetzt ist.

§ 3 Wände und Mauerwerk

- 1) Die zulässige Höhe der äußeren Längswände unterhalb
der Traufe richtet sich nach der senkrechten Dachhöhe.
Das Verhältnis von Außenwandhöhe : Dachhöhe
darf nicht kleiner sein als 1 : 1.



Die Außenwand ist von der höchsten Stelle der vorhan-
denen oder erforderlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe,
die Dachhöhe senkrecht von Traufe bis First zu messen.

An den Giebelseiten muß die Traufe des Krüppelwalmes mind.
in Höhe der Decke beginnen.

- 2) Außenwände sollen insgesamt mind. zu 1/3 in Naturholz
hergestellt oder verkleidet werden.
- 3) Bauteile industriellen Ursprungs an Balkonen, Terrassen,
Vordächern, Windschutzwänden oder als Verkleidung
an Außenwänden sind nur zulässig, wenn sie sich im
Aussehen im Charakter nicht wesentlich von herkömmlichen
Bauweise wie Naturholz, Naturstein usw. unterscheiden.

§ 4 Dächer

- 1) Dächer sind als Attendächer mit Walm oder mit Krüppel-
walm mit einer Neigung von 38 - 45° auszubilden. Aus-
genommen sind Gänge und kleinere Nebengebäude, die
in unmittelbarer Verzweigung zum Hauptgebäude stehen
oder errichtet werden.

- 2) Es sind allseitig Dachüberstände in der für das Schauinslandgebiet charakteristischen Weise auszubilden. xzu
- 3) Dachgauben und Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn dadurch die Klarheit der Linienführung und die harmonische Wirkung des Daches nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Geneigte Dachflächen sind mit Baustoffen dunkelgrauer und nichtglänzender Oberfläche einzudecken. Für die Beschaffenheit der Dacheindeckung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Äußere Farbgebung

- 1) Holzteile sind in der Regel mit Holzschutzmittel dunkler Färbung zu imprägnieren.
- 2) Auffällige Farben (bunte, leuchtende und Pastellfarben) sind unzulässig.

§ 6 Geländegestaltung, Einfriedigung, Bepflanzung

- 1) Anfüllungen und Abtragungen dürfen die gegebenen Geländebeziehungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Insbesondere sind hügelartige Anschüttungen untersagt. Ebene Flächen sind bei Hanggebirge in der Regel durch Einschnitte im Gelände herzustellen.
- 2) Geschlossene Einfriedigungen und Zäune außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind unzulässig. Ausgenommen sind Weidezäune, Schneezäune, Einzäunung von Wasserschutzgebieten u. Ä. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Zäune und Einfriedigungen an öffentlichen Straßen die Schneeräumung nicht behindern.

§ 7 Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen dürfen lediglich an Gebäuden, jedoch nicht an Türen und Fensterläden angebracht werden.
- 2) Werbeanlagen sind nur an der Teil der baulichen Anlage zulässig, der unterhalb der Fensterzone des Zweiten Vollgeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden unterhalb der Dachtraufe liegt.
- 3) Unzulässig sind verunstaltend wirkende Werbeanlagen, insbesondere großflächige Schrift- und Bildwerbung, Leuchtfarben, bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung durch Laufschrift, durch Wechsel- und Blinklicht oder in anderer als gedämpfter gelblich-weißer Farbe. Die Buchstabenhöhe einer Werbeschrift hat sich nach den Proportionen des Hauses zu richten; sie darf 40 cm nicht überschreiten.
- 4) Ausladende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn diese Form der Werbung für den Gewerbebetrieb ortsüblich und althergebracht ist.
- 5) Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (Säulen, Plakatwänden, Tafeln), die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind, nicht zulässig.
- 6) Die Errichtung von Werbeanlagen, mit Ausnahme von Namensschildern bis 0,10 qm Größe, bedarf der Baugenehmigung. Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des § 7 dieser Satzung gilt § 94 der Landesbauordnung entsprechend.

- 2) Es sind allseitig Dachüberstände in der für das Schauinslandgebiet charakteristischen Weise auszubilden. xzu
- 3) Dachgauben und Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn dadurch die Klarheit der Linienführung und die harmonische Wirkung des Daches nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Geneigte Dachflächen sind mit Baustoffen dunkelgrauer und nichtglänzender Oberfläche einzudecken. Für die Beschaffenheit der Dacheindeckung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Äußere Farbgebung

- 1) Holzteile sind in der Regel mit Holzschutzmittel dunkler Färbung zu imprägnieren.
- 2) Auffällige Farben (bunte, leuchtene und Pastellfarben) sind unzulässig.

§ 6 Geländegestaltung, Einfriedigung, Bepflanzung

- 1) Anfüllungen und Abtragungen dürfen die gegebenen Geländebeziehungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Insbesondere sind hügelartige Anschüttungen untersagt. Ebene Flächen sind bei Hanggebirge in der Regel durch Einschnitte im Gelände herzustellen.
- 2) Geschlossene Einfriedigungen und Zäune außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind unzulässig. Ausgenommen sind Weidezäune, Schneezäune, Einzäunung von Wasserschutzgebieten u.ä. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Zäune und Einfriedigungen an öffentlichen Straßen die Schneeräumung nicht behindern.

§ 7 Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen dürfen lediglich an Gebäuden, jedoch nicht an Türen und Fensterläden angebracht werden.
- 2) Werbeanlagen sind nur an dem Teil der baulichen Anlage zulässig, der unterhalb der Fensterzone des Zweiten Vollgeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden unterhalb der Dachtraufe liegt.
- 3) Unzulässig sind verunstaltend wirkende Werbeanlagen, insbesondere großflächige Schrift- und Bildwerbung, Leuchtfarben, bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung durch Laufschrift, durch Wechsel- und Blinklicht oder in anderer als gedämpfter gelblich-weißer Farbe. Die Buchstabenhöhe einer Werbeschrift hat sich nach den Proportionen des Hauses zu richten; sie darf 40 cm nicht überschreiten.
- 4) Ausladende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn diese Form der Werbung für den Gewerbezweig ortsüblich und althergebracht ist.
- 5) Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (Säulen, Plakatwänden, Tafeln), die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind, nicht zulässig.
- 6) Die Errichtung von Werbeanlagen, mit Ausnahme von Namensschildern bis 0,10 qm Größe, bedarf der Baugenehmigung. Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des § 7 dieser Satzung gilt § 94 der Landesbauordnung entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung steller Ordnungswidrigkeiten das und werden nach § 12 der Landesbauordnung geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Hofsgrund, den 23. Juni 1971.

Gemeinde Hofsgrund - Der Bürgermeister: 

Die Ortsbausatzung
Der Bebauungsplan der Gemeinde
Hofsgrund
~~im Gewann~~

wird hiermit gemäß § 11 des Bundesbau-
gesetzes vom 23. Juni 1940 (Ges. Bl. I S.
341) i. V. m. § 2 Abs. 2 der zweiten Ver-
ordnung der Landesregierung Baden-
Württemberg zur Durchführung des Bun-
desbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.
Bl. S. 207) genehmigt.

Freiburg, den 28. JUNI 1972
Landratsamt - Abt. II B -
In Vertretung



Freudenreich

Genehmigung der Ortsbausatzung öffentlich bekanntgemacht
am 11. Juli 1972.

Öffentlich aufgelegt vom 20. Juli 72 bis 4. Aug. 1972.

Hofsgrund, den 9. August 1972.



Bürgermeisteramt
7801 Hofsgrund
Landkreis Freiburg i. Br.

[Handwritten signature]